



OETI - Institut fuer Oekologie, Technik und
Innovation GmbH
Siebenhirtenstrasse 12A/Objekt 8
1230 Wien

Ing. Christian Zimmermann
Sachbearbeiter

+43 1 71100-808811
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Ge-
schäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.775.359

Akkreditierung;

**OETI - Institut fuer Oekologie, Technik und Innovation GmbH,
Identifikationsnummer 0942**

BESCHEID

Spruch

Gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, wird der Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, GZ BMWFJ-92.716/0044-I/12/2012, zuletzt geändert mit GZ 2021-0.888.265, wie folgt geändert:

Die Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft) akkreditiert als nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Verbindung mit § 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, die folgende Rechtsperson

OETI - Institut fuer Oekologie, Technik und Innovation GmbH
Siebenhirtenstrasse 12A/Objekt 8
1230 Wien

für die Konformitätsbewertungstätigkeit an dem angegebenen Standort mit dem zugehörigen Akkreditierungsumfang:

Produktzertifizierungsstelle gemäß EN ISO/IEC 17065:2012

OETI - Institut fuer Oekologie, Technik und Innovation GmbH,

Siebenhirtenstrasse 12A/Objekt 8, 1230 Wien

Umfang der Akkreditierung gemäß "Beilage zum Bescheid GZ.: 2024-0.775.359"

Die Identifikationsnummer ist weiterhin **0942**.

Erstakkreditierungsdatum: 19.12.2009

Geltungsbereich der Akkreditierung

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Änderungsbescheids bildet, festgelegt.

Diese Beilage ersetzt die Beilage des Bescheids GZ 2021-0.888.265.

Auflagen und Bedingungen

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Anforderungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, des IAF - International Accreditation Forum und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdocumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente zu beachten und einzuhalten.
2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.
3. Bezuglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.
4. Bevor Zertifikate nach EUV 2016/425 -Anhang VIII - Modul D im akkreditierten Bereich ausgestellt werden dürfen, muss innerhalb von 24 Monaten die erste Zertifizierungstätigkeit im Modul D im Rahmen einer Witness-Begutachtung durch Sachverständige der Akkreditierung Austria begleitet und positiv bewertet werden.

Eine Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.

Abgabenvorschreibungen

Die Verwaltungsabgaben werden der akkreditierten Stelle OETI - Institut fuer Oekologie, Technik und Innovation GmbH in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" vorgeschrieben. Für die Tätigkeit nichtamtlicher Sachverständiger sind Barauslagen angefallen, die gemäß § 10 Abs. 6 Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, von der akkreditierten Stelle zu tragen sind. Der Barauslagenersatz wurde der akkreditierten Stelle gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 igF, mit gesondertem Mandatsbescheid vorgeschrieben.

Begründung

Mit Schreiben vom 14.06.2023 hat die akkreditierte Stelle die Erweiterung bzw. Abänderung der Akkreditierung beantragt. Mit Schreiben vom 12.09.2023 hat die akkreditierte Stelle die Wiederholungsbegutachtung der Akkreditierung als Produktzertifizierungsstelle beantragt.

Die Akkreditierung Austria als nationale Akkreditierungsstelle hat das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Sachverständige für die Durchführung der Begutachtung bestellt. Die Sachverständigen haben überprüft, ob die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung vorhanden ist.

Aufgrund der abschließenden Beurteilung der Sachverständigen gemäß § 9 Abs. 3, 4 AkkG 2012, eingelangt am 15.05.2024, wurden die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung als gegeben erachtet, sodass die Begutachtung insgesamt positiv abgeschlossen werden konnte.

Der Akkreditierungsbeirat hat am 10.09.2024 die Weiterführung der Akkreditierung als Produktzertifizierungsstelle beschlossen.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der antragstellenden Konformitätsbewertungsstelle mittels Parteiengehör vom 14.10.2024 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich mitgeteilt, wozu mit Schreiben vom 22.10.2024 Einverständnis erklärt wurde.

Die Abgabenvorschreibungen gründen sich auf die in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" zitierten Gesetzesstellen.

Produktzertifizierungsstelle

Rechtsperson: **OETI - Institut fuer Oekologie, Technik und Innovation GmbH**

Siebenhirtenstrasse 12A/Objekt 8, 1230 Wien

Ident Nr. **0942**

Datum der Erstakkreditierung **19.12.2009**

Level 3 Akkreditierungsnorm **EN ISO/IEC 17065:2012**

Gemäß § 7 AkkG 2012 sind die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Level 3 Akkreditierungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, des IAF - International Accreditation Forums und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdocumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente in der geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten. Die Akkreditierung erfolgt zusätzlich nach folgenden Bestimmungen, welche ebenso verbindlich in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.

zusätzliche Level 4
Normanforderungen
gemäß EA-1/06

sonstige Anforderungen
EA-2/17
EA-3/01

IdentNr 0942 Produktzertifizierungsstelle
 Standort OETI - Institut fuer Oekologie, Technik und Innovation GmbH
 Siebenhirtenstrasse 12A/Objekt 8, 1230 Wien

Dokumentnummer ¹⁾ (Ausgabe)	Titel (Zertifizierungsprogramm)	Art der Zertifizierung	Industriebereiche	Geltungsbereich/ Geltungsumfang	Bemerkungen
EUV 2016/425 (2016-03)	Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (QSVA_08-07 Anhang A Zertifizierungsprogramm)	Produkte	persönliche Schutzausrüstung	<p>Anhang V - Modul B Anhang VII - Modul C2 Anhang VIII - Modul D</p> <p>Kategorie I a) Produkte zum Schutz vor oberflächliche mechanische Verletzungen; b) Produkte zum Schutz bei Kontakt mit schwach aggressiven Reinigungsmitteln oder längerer Kontakt mit Wasser; c) Produkte zum Schutz bei Kontakt mit heißen Oberflächen, deren Temperatur 50 °C nicht übersteigt; e) Produkte zum Schutz vor Witterungsbedingungen, die nicht von extremer Art sind</p> <p>Kategorie II Kategorie II umfasst Risiken, die nicht unter Kategorie I oder Kategorie III aufgeführt sind, speziell die nachfolgend beschriebenen PSA a) Produkte für Hand- und Armschutz b) Produkte für Fuß- und Beinschutz c) Produkte für Körperschutz durch Kleidung d) Produkte für den Atemschutz e) Warnschutzbekleider f) Schutzkleidung für Motorradfahrer</p> <p>Kategorie III a) Produkte zum Schutz vor gesundheitsgefährdende Stoffe und Gemische; c) Produkte zum Schutz vor schädliche biologische Agenzien</p>	

Dokumentnummer ¹⁾ (Ausgabe)	Titel (Zertifizierungsprogramm)	Art der Zertifizierung	Industriebereiche	Geltungsbereich/ Geltungsumfang	Bemerkungen
				e) Produkte zum Schutz vor warmer Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100 °C oder mehr f) Produkte zum Schutz vor kalter Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von – 50 °C oder weniger h) Produkte zum Schutz vor Stromschlag und Arbeit an unter Spannung stehenden Teilen j) Produkte zum Schutz vor Schnittverletzungen durch handgeföhrte Kettensägen k) Produkte zum Schutz vor Hochdruckstrahl l) Produkte zum Schutz vor Verletzungen durch Projektile oder Messerstiche	

1) Allfällige Amendments von Normen gelten als mitakkreditiert, sofern darin keine neuen Konformitätsbewertungsverfahren definiert sind. Österreichische Gesetze und Verordnungen sowie EU-Verordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert, wenn nicht anders angegeben.



Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Datum/Zeit	2024-10-30T16:28:35+01:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	1056650987
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at